



**Bürgerantrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes am Leuchtenbirkener Weg
Einleitung des Verfahrens**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	28.11.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die die Grundstücke Gemarkung Wipperfürth, Flur 52, Flurstücke 1692, 1807 (tw.), 1808 (tw.) und 64/2 (tw.) wird nicht zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Zweck der Ermöglichung von Wohnbebauung im genannten Gebiet vor.

Die vier Flurstücke sind im Besitz von vier unterschiedlichen Eigentümern. Drei der vier Eigentümer haben den Antrag unterschrieben, der vierte nicht. Das Grundstück dieses Eigentümers müsste aber mit überplant werden, um allen Grundstücken Baurecht verschaffen zu können. Dieses Grundstück ist in der Anlage 2 kenntlich gemacht.

Hier entsteht folgendes Problem: Die Verwaltung würde mit den drei Eigentümern, die den Antrag unterschrieben haben, zur Sicherstellung notwendiger Komponenten einen Erschließungsvertrag sowie einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erfüllung des Bodenmanagements abschließen.

Für das Grundstück des vierten Eigentümers, der nicht mit unterschrieben hat, würde auch Baurecht geschaffen, dieser würde aber vertraglich nicht mit erfasst. Somit bestünde keine Möglichkeit, diesem Eigentümer bestimmte Pflichten aufzuerlegen, die die anderen drei

Eigentümer zu tragen hätten. Konkret: Dieser vierte Eigentümer würde sich nicht verpflichten, sich an die Bedingungen und Auflagen des städtischen Bodenmanagements zu halten.

Um außerdem keinen Präzedenzfall zu schaffen, wird der Antrag abgelehnt.

Anlagen:

- Anlage 1: Anschreiben der Antragsteller
- Anlage 2: Aufteilungsplan der Antragsteller
- Anlage 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan